

Bekanntmachung

gem. § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB über den **Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 „Schlabberpohl 9“**

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 14.05.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 „Schlabberpohl 9“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, die Errichtung eines dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshauses mit zwölf Wohnungen und einer zum Marktplatz orientierten gewerblichen Nutzungseinheit in Teilen des Erdgeschosses zu ermöglichen. Die Unterbringung der notwendigen Stellplätze ist auf dem Baugrundstück in einer Tiefgarage vorgesehen.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung kann gemäß § 10 BauGB im Rathaus, Kirchstraße 1, Zimmer 309, 48324 Sendenhorst, während der Publikumszeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Inkrafttreten

Mit dem Ablauf der Bekanntmachungsfrist tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 50 „Schlabberpohl 9“ am 29.10.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 „Schlabberpohl 9“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 „Schlabberpohl 9“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Sendenhorst vom 14.05.2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Sendenhorst, den 13.10.2020

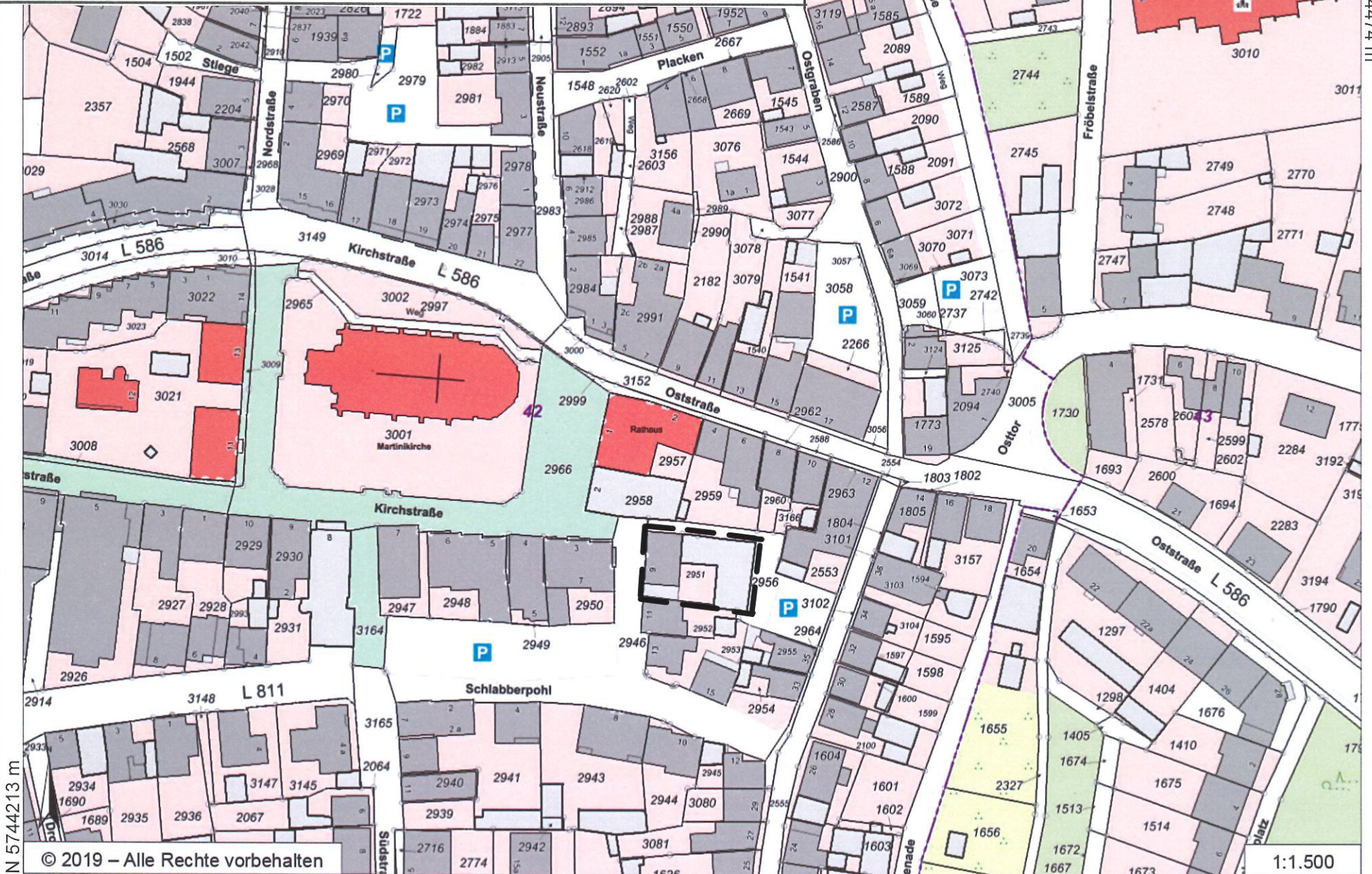
gez. Berthold Streffing
(Bürgermeister)

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 „Schlabberpohl 9“

Grenze des Geltungsbereichs

E 419528 m

N 5744474 m



N 5744213 m

© 2019 – Alle Rechte vorbehalten

E 419151 m

1:1.500